

Satzung der Stadt Großschirma
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Feuerwehrkostensatzung -

Aufgrund des

- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Artikel 1 § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist

hat der Stadtrat Großschirma in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- 1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
 - *Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.* Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - *Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.*
Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.
- 3) Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird zur Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Großschirma im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma.
- 2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistungen der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- 3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

- 4) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- 1) Gemäß Artikel 1 § 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen wird Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr verlangt von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach Artikel 1 § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- 2) Auf Grundlage von Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen wird für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung für andere Leistungen Kostenersatz verlangt.

Dies gilt insbesondere für:

- Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist.
- Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und/oder Verbrauch.
- Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner oder von Amtswegen ergibt,
- Tragehilfe bei Rettungsdiensteinsätzen.

In diesen Fällen ist zum Kostenersatz verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsens in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
4. derjenige, durch den die Anforderung erfolgt ist.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- 1) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage von Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz und von Gebühren.
- 2) Die Einsatzzeiten werden minutengenau auf Grundlage der Einsatzberichte abgerechnet. Die Stundensätze werden danach minutengenau anteilig weiterberechnet.
- 3) Die Kostenerstattungssätze bzw. die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den **Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr** und den **Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte** zusammen.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen bzw. gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags von 10 % berechnet.
- 5) Aufwandsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.
- 7) Soweit der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre, soll der Kostenersatz nicht verlangt oder angemessen reduziert werden.

§ 6

Kostenschuldner

- 1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden von den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 benannten Personen verlangt.
- 2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 3 Abs. 2 benannten Personen verlangt.
- 3) **Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.**

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und fällig gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Großschirma vom 16.12.2014 und
 - die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Großschirma vom 20.09.2018außer Kraft.

Großschirma, den 03.12.2019

Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den 03.12.2019

Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

gemäß § 5 Abs. 1 Feuerwehrkostensatzung

1. Stundensatz für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte
(gemäß § 5 Abs. 3 Feuerwehrkostensatzung)

Feuerwehrfahrzeug **210 EUR / Stunde**
(Löschgruppenfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug, Lösch- bzw. Tanklöschfahrzeug, Gerätewagen Logistik, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)

2. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr
(gemäß § 5 Abs. 3 Feuerwehrkostensatzung)

ehrenamtliches Personal..... **15,60 EUR / Stunde**
(Einsatzkräfte)

3. Kosten für Verbrauchsmaterial
(gemäß § 5 Abs. 4 Feuerwehrkostensatzung)

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial,
- Türschlösser,
- Zieh-Fix-Zubehör,

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Großschirma, den 03.12.2019

Volkmar Schreiter
Bürgermeister

